

Satzung des Vereins Time-AUT e.V.

Fassung vom 29. Juni 2023

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Time-AUT e.V.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung gemäß AO § 52 Nr. 10. Konkret bedeutet dies, die Förderung von jugendlichen und jungen erwachsenen Menschen mit besonderen Herausforderungen und Schwierigkeiten in der sozialen Interaktion (dies können z. B. Menschen im Autismus-Spektrums sein). Ziel ist es diesen Menschen eine bessere gesellschaftliche Teilhabe und Teilnahme zu ermöglichen. Durch gemeinsame kulturelle, sportliche und erlebnispädagogische Unternehmungen soll die häufig eingeschränkte Lebenszufriedenheit gesteigert werden. Zudem können durch geeignete pädagogische Maßnahmen auch die Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt, verbessert oder aufrecht erhalten werden. Der Zweck wird verwirklicht durch:
 - a. Durchführung regelmäßiger erlebnispädagogischer Freizeitgruppen, begleitet von pädagogischen Fachkräften. Beispielsweise wird eine erlebnispädagogische Freizeitgruppe für junge Erwachsene im Autismus-Spektrum aufgebaut werden. Dadurch soll die Gesundheit der Teilnehmer:innen gefördert (Gesundheitsförderung) und häufig auftretende begleitende Erkrankungen vorgebeut werden (Prävention von Krankheiten). Bei den Angeboten wird auf Natur- und Umweltschutz sowie auf einen nachhaltigen Umgang mit den eingesetzten Ressourcen geachtet.
 - b. Die Angebote können auch erweitert werden auf den Bereich Prävention von Arbeitslosigkeit und Integrationskurse in das Berufsleben (Rehabilitation), da bei der

- Zielgruppe eine überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenquote vorherrscht, trotz guter bis sehr guter schulischer Ausbildung.
- c. Implementierung eines Mentorenprogrammes für die genannten Menschen zur Unterstützung des Studiums, der Ausbildung oder des Berufseinstiegs.
 - d. Der Verein etabliert und fördert Bewegungsangebote und Sport für die Zielgruppe und kann entsprechende Angebote verwirklichen und mit anderen Institutionen (z.B. Sportvereinen und Schulen) kooperieren.
2. Zudem verfolgt der Verein die Förderung von Wissenschaft und Forschung AO § 52 Nr. 1, indem empirische Daten erhoben und anschließend nach wissenschaftlichen Standards als Beitrag zur Förderung der pädagogischen sowie gesundheitswissenschaftlichen Interventionsforschung und Qualitätssicherung ausgewertet werden (Evaluation). Verwirklicht wird dieser Zweck durch:
- a. Die wissenschaftliche Untersuchung von Angeboten, z.B. Bewegungsangebote und körperorientierten Interventionen, hinsichtlich der Auswirkungen auf die Lebensqualität und andere Zielgrößen für Menschen im Autismus-Spektrum und für ähnliche Zielgruppen, z.B. traumatisierte Menschen
 - b. Das Verfassen und Veröffentlichen von Fachartikeln
 - c. Die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen
 - d. Das Halten oder Veranstellen von eigene Vorträge, sog. „Workshops
3. Der Verein kann handwerklich-orientierte Projektarbeiten und Projekte für die Zielgruppe verwirklichen, wie z.B. Grünholzschnitzen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Minderjährige können nur unter Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
2. Natürliche Personen werden in der Regel als ordentliche mit vollem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung aufgenommen.
3. Natürliche und juristische Personen können auf eigenen Wunsch hin den Verein auch „still“ mit einer fördernden Mitgliedschaft unterstützen. In diesem Fall haben sie kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann Personen als Ehrenmitglieder in den Verein einladen. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Dies können bspw. Personen sein, die sich besonders für den Verein verdient gemacht haben oder die thematisch bzw. durch Bekanntheit eine besondere Strahlkraft für den Verein entfalten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Für den Beitritt ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht zu begründen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausschluss oder Austritt aus dem Verein oder durch Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als 12 Monate im Rückstand ist.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Aufgaben des Vereins in grob fahrlässiger Weise verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Begründung an die Mitgliederversammlung.
4. Der Austritt ist zum Jahresende auf schriftlichen Antrag durch das Mitglied möglich.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt.
 - a. Ein Mitglied kann sich nicht vertreten lassen.
3. In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung stellt Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder.
 - b. Wahl und Abberufung des Vorstandes; Für die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - c. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien.
 - d. Festlegung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins; Zur Änderung des Vereinszwecks und der Aufgaben des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - e. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.
 - f. Entlastung des Vorstandes.
 - g. Wahl des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin.

- h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - i. Auflösung des Vereins; Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - j. Festsetzung der Mitgliedsbeiträgen.
 - k. Umwandlung des Vereins.
5. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung **mindestens alle zwei Jahr** einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher zuzustellen.
6. Eine Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:
- a. der Vorstand dies für notwendig hält oder
 - b. mindestens 30 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
9. Über die Beschlüsse, deren Zustandekommen und den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung muss Protokoll geführt werden. Das Protokoll wird vom/von (der) Versammlungsleiter:in und Protokollführer:in unterschrieben.
10. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich oder per E-Mail zustimmen.

§ 11 Vorstand

- 1. Als Vorstand können nur ordentliche Mitglieder ernannt werden.
- 2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Erste/r Vorsitzende/r,
 - b. Und bis zu vier Beisitzer:innen, von denen eine/r zum/zur zweiten Vorsitzenden gewählt werden kann.
- 3. Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden einberufen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wenn der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, ist der Vorstand auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf neue Gremien benennen.
7. Die Vorsitzenden vertreten den Verein nach innen und außen. Die Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
8. Der/die Kassenwart:in kann auch gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein.
9. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
10. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
11. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl allein den Vorstand. Der Vorstand kann für ein ausgeschiedenes Mitglied bis zur nächstmöglichen Ersatzwahl ein neues Mitglied selbst berufen.
12. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen. Die Auslagen müssen angemessen sein und dürfen die Grenzen der Einkommensteuer-/Lohnsteuerrichtlinien nicht übersteigen.
13. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand zusätzlich zur Auslagenerstattung für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhält. Die Vergütung darf unter Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes und der Mittel nicht unverhältnismäßig hoch sein. Die Vergütung soll sich an der Ehrenamtszuschale orientieren.

§ 12 Kassenprüfer:in

1. Der/die Kassenprüfer:in wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahre gewählt. Sollte unter den Vereinsmitgliedern kein/e Kassenprüfer:in zur Wahl stehen, so besteht die Möglichkeit eine/n externe/n Kassenprüfer:in zu wählen.
2. Die Aufgaben sind Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
3. Der Kassenwart:in kann durch den Vorstand eine einfache Einzelvertretungsberechtigung eingeräumt werden.
4. Stehen keine ehrenamtlichen Kassenprüfer:innen zur Verfügung, kann der Vorstand einen Steuerberater, vereidigten Buchprüfer oder einen Wirtschaftsprüfer beauftragen.
5. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Protokolle

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom/n (der) jeweiligen Protokollführer:in und Versammlungsleiter:in zu unterzeichnen.
2. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
3. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

§ 14 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung¹ und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 15 Eingebroughte Leistungen und Markenrechte

1. Marcus Jenter stellt dem Verein seine Markenrechte für Time-AUT® unentgeltlich für die Dauer seiner Mitgliedschaft zur Verfügung. Nach seinem Austritt oder einer Auflösung des Vereins bleiben die Markenrechte bei ihm. Gewonnene Kontakte und erworbenes Wissen sowie wissenschaftliche Erkenntnisse darf Marcus Jenter auch nach einem möglichen Austritt weiternutzen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Menschen mit Behinderung nach AO § 52 Nr. 10.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.

¹ Die EU-Datenschutzgrundverordnung hat Gesetzescharakter und muss ab dem 25. Mai 2018 zwingend beachtet werden.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.05.2023 beschlossen², am 29.6.2023 hinsichtlich der Anerkennung auf Gemeinnützigkeit überarbeitet und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft³.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft⁴.

§ 17 Gründungsklausel

1. Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

Unterschriften:

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

² Grundlage: § 59 Abs. 3 BGB. Dieses Datum ist jedoch für die Wirksamkeit der Satzung nicht maßgebend.

³ Vgl. § 71 Abs. 1 S. 1 BGB: Erst mit Eintragung in das Vereinsregister wird die Satzung/Satzungsänderung wirksam und darf im Innen- und Außenverhältnis angewendet werden.

⁴ Diese Regelung hat nur klarstellende Wirkung.